



Strafrechtliche Konsequenzen bei Besitz oder Weiterleitung von pornografischen Inhalten

Pornografische Bilder und Videos kursieren immer häufiger unter Kindern und Jugendlichen. Sie werden im Freundeskreis oder im Klassenchat über Messenger-Dienste weitergegeben – zum Beispiel als Mutprobe, zum Spaß oder zum Austesten von Grenzen. Oft kennen Kinder und Jugendliche die Rechtslage nicht. ^[1]

Das kann zu großen Problemen führen. Denn es ist nicht nur verboten, Kinder-, Jugend-, Gewalt- oder Tierpornografie zu verbreiten. Schon die Weitergabe von „einfacher“ Pornografie (jenseits von Kinder-, Jugend-, Gewalt- oder Tierpornografie) kann eine Straftat sein, vor allem wenn es um das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen pornografischer Inhalte an Personen unter 18 Jahren geht. ^[2] Das gilt auch, wenn Kinder und Jugendliche pornografische Bilder oder Videos verschicken oder teilen.

Besonders strenge Regelungen bei Kinder- und Jugendpornografie

Besonders problematisch wird es, wenn es sich um pornografische Bilder oder Videos handelt, in denen Kinder oder Jugendliche vorkommen. Auch solche Inhalte tauchen zunehmend auf Schüler-Smartphones auf. Bei Kinder- und Jugendpornografie, d. h. Darstellungen des sexuellen Missbrauchs einer Person unter 14 Jahren (Kind) bzw. einer Person zwischen 14 und unter 18 Jahren (Jugendliche/r) ^[3], gelten extra strenge Regelungen. Hier ist es nicht nur strafbar, die Inhalte weiterzuleiten und zu verbreiten. Es ist auch strafbar, sie zu erwerben und zu besitzen. ^[4] (vgl. dazu Handout „**Definition und Einordnung**“ im Bereich „Sexualisierte Inhalte: Sexualdarstellungen und Pornografie im Netz“)

Ausnahme: Sich gegenseitig und einvernehmlich eigene freizügige bzw. Nacktbilder oder -videos zu schicken, auch unter Jugendlichen, wird „Sexting“ genannt und ist keine Kinder- oder Jugendpornografie.

Gewalt- und Tierpornografie: ebenfalls verboten

Auch die Verbreitung oder das Zugänglichmachen von gewalt- oder tierpornografischen Inhalten in der Öffentlichkeit ist eine Straftat.

Was sind die strafrechtlichen Folgen?

Kinder unter 14 Jahren sind noch nicht strafmündig, Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren teilweise.^[5] Eine Strafe im Sinne des Strafgesetzbuchs ist hier daher bei Kindern nicht zu befürchten. Auch bei Jugendlichen ist sie nicht in jedem Fall zu befürchten. Trotzdem können die Folgen gravierend sein, nicht nur für die Kinder und Jugendlichen selbst, sondern auch für Eltern. Denn geht bei der Polizei eine Anzeige ein, müssen betroffene Familien mit polizeilichen Ermittlungen rechnen, inklusive Hausdurchsuchungen und der Beschlagnahmung von Smartphones, Tablets, Computern etc.^[6]



Bei Weiterleitung oder Besitz von Sexualdarstellungen unterhalb der Grenze zur Pornografie gibt es keine strafrechtlichen Folgen. Hier kann es aber trotzdem zu Problemen kommen, wenn solche Inhalte im Klassenchat oder Freundeskreis auf den Smartphones auftauchen.

Strafbar machen kann man sich aber, wenn man intime Inhalte von Freundinnen und Freunden unerlaubt herumzeigt oder weiterleitet. Also Bilder oder Videos, die Menschen sich einvernehmlich zugeschickt haben. Hierbei handelt es sich um Verletzung des Rechts am eigenen Bild und um Verletzung der Privatsphäre.^[7]

Regelungen für Internetanbieter pornografischer Inhalte

Neben dem Strafgesetzbuch ist beim Thema Pornografie auch der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) ^[8] relevant: Gemäß JMStV dürfen Internetanbieter pornografische Inhalte in Telemedien, z. B. auf Websites oder Plattformen, zeigen. Dies gilt aber nur für die „einfache“ Pornografie (nicht für Kinder-, Jugend-, Gewalt- und Tierpornografie) und auch nur für Erwachsene. Dabei müssen sie festgelegte Jugendschutz-Regelungen beachten. Kinder- und Jugendpornografie sowie Gewalt- und Tierpornografie ist absolut unzulässig und darf überhaupt nicht angeboten und verbreitet werden, auch nicht in „geschlossenen Benutzergruppen“. Für ausländische Anbieter gelten die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen des JMStV nicht. Daher ist das Internet voller frei zugänglicher Pornografie.

Halten sich deutsche Internetanbieter nicht an diese Regelungen und fallen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV auf, kann die Medienaufsicht – wenn dem keine strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren entgegenstehen – medienrechtliche Verfahren führen und gegenüber den Anbietern Beanstandungen, Untersagungen oder Bußgelder verhängen. Gegenüber ausländischen Anbietern können die Jugendschutzbestimmungen des JMStV nicht durchgesetzt werden.

Quellenangaben

- [1] Bundesministerium des Innern und für Heimat: Polizeiliche Kriminalstatistik 2022: Ausgewählte Zahlen im Überblick. Berlin Mai 2023. Internet: www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2022.pdf;jsessionid=EA6251CCAA8FF2BFEE2B5216299505E.2_cid364?__blob=publicationFile&v=4 [Stand: 19.07.2023].
- [2] Strafgesetzbuch (StGB): § 184 Verbreitung pornografischer Inhalte. Internet: www.gesetze-im-internet.de/stgb/_184.html [Stand: 09.07.2023].
- [3] Bundeskriminalamt: „Kinder- und Jugendpornografie“. Internet: www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Kinderpornografie/Kinderpornografie.html [Stand: 09.07.2023].
- [4] Strafgesetzbuch (StGB): § 184 b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte. Internet: www.gesetze-im-internet.de/stgb/_184b.html und Strafgesetzbuch (StGB): 184 c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte. Internet: www.gesetze-im-internet.de/stgb/_184c.html [Stand: 09.07.2023].
- [5] Bundeszentrale für politische Bildung: Das junge Politik-Lexikon: Strafmündigkeit. Internet: www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/321203/strafmuendigkeit/ [Stand: 09.07.2023].
- [6] Bayerischer Rundfunk: Internet: „Kinderpornografie im Klassenchat“ wird ein zunehmendes Problem. Internet: www.br.de/nachrichten/bayern/kinderpornografie-im-klassenchat-wird-ein-zunehmendes-problem,T0los08 [Stand: 09.07.2023].
- [7] Polizeiliche Kriminalprävention: Sexting: Wann sind Nacktbilder strafbar? Internet: www.polizei-beratung.de/aktuelles/detailansicht/sexting-wann-sind-nacktbilder-strafbar/ [Stand: 19.07.2023].
- [8] Kommission für Jugendmedienschutz und die Medienanstalten: Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien, vom 14. Dezember 2021. Internet: www.blm.de/files/pdf1/jmstv_gaend._durch_2._mstv-aendstv.pdf [Stand: 10.07.2023].